

Verbot

Die Eigentümer der Liegenschaften, Bem-Grundbuchblätter Nm. 3778, 3779, 3780, 3765, 3794, 3773, 3898, 3769, 3768, 3767, 3792, 3796, 3774, 3795, 3775, 3772, 3862, 3770, 3771, 4069, 4070, 4071, 3804, 3803, 3801, 3800, 3799, 3798, 3797, 4058, 3802, alle Kreis 04, lassen hiermit dieselben gegen jede Besitzesstörung richterlich mit Verbot belegen.

Art. 1

Das Benutzen der weiss markierten Besucherparkplätze ist den Bewohnern des Quartiers Murifeld-Wittigkofen sowie Pendlern verboten.

Die weiss markierten Parkplätze stehen ausschliesslich den Besuchern von Bewohnern des Quartiers Murifeld-Wittigkofen sowie den im Quartier arbeitenden Handwerkern für das kurzfristige Parkieren zur Verfügung. Inhabern von Spezialbewilligungen der Überbauungsgenossenschaft Murifeld-Wittigkofen ist das Parkieren auf den weiss markierten Parkplätzen erlaubt. Die Zufahrt zu den weiss markierten Parkplätzen ist nur den berechtigten Benutzern gestattet

Art. 2

Auf den Besucherparkplätzen dürfen im Sinne von Art. 1 nur Personenwagen abgestellt werden, die in Betrieb stehen und mit einem Polizeikontrollschild versehen sind.

Art. 3

Die Markierung der Parkfelder ist im ganzen Quartier zu beachten. Es ist Insbesondere untersagt, Personenwagen auf Zufahrten, Velo- und Mofaparkplätzen abzustellen oder unberechtigterweise auf Behindertenparkplätzen zu parkieren.

Art. 4

Die durch Schranken und Fahrverbotstafeln abgegrenzte verkehrsfreie Zone im Innern des Quartiers darf nicht mit Motorfahrzeugen (Auto, Motorrad, Mofa) befahren werden.

Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind: Fahrten für Service- und Reparaturdienste, notwendige Anlieferungen und Umzugstransporte (an Werktagen von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und am Samstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr), Taxis, Inhaber von Spezialbewilligungen und Notfällen.

Art. 5

Die unterirdischen Fahrstrassen und Autoeinstellhallen dürfen nur von den Bewohnern des Quartiers Murifeld-Wittigkofen, welche ein Fahrzeug und die entsprechende Berechtigung besitzen, benützt werden. Motorfahrzeuge dürfen nicht anderweitig als auf den persönlich zugeteilten Autoeinstellhallenplätzen abgestellt werden.

Von dieser Regelung ausgenommen ist die Autoeinstellhalle des Geschäfts- und Kirchenzentrums.

Art. 6

Diese Parkierungs- und Verkehrsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Art. 7

Besitzesstörungen jeglicher Art, insbesondere das Deponieren von Kehrriecht aller Art, das freie Laufen lassen von Hunden und die unnötige Lärmentwicklung sind verboten.

Art. 8

Die Eigentümer der Grundstücke Bern-Gbbl. Nm. 3778, 3779, 3780, 3765, 3794, 3773, 3898, 3769, 3768, 3767, 3792, 3796, 3774, 3795, 3775, 3772, 3862, 3770, 3771, 4069, 4070, 4071, 3804, 3803, 3801, 3800, 3799, 3798, 3797, 4058, 3802, alle Kreis 04, lassen das Quartier Murifeld-Wittigkofen gegen jedes gemäss den vorstehenden Bestimmungen (Art. 1-7) unstatthafte Befahren, unbefugte Parkieren sowie gegen anderweitiges Abstellen von Fahrzeugen und überhaupt gegen jede Besitzesstörung richterlich mit Verbot belegen.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden - auf Antrag - mit einer Busse bis Fr. 1000.- belegt.

Bewilligt

Gerichtskreis VIII Bern-Laupen
Der Gerichtspräsident 1:

P. Kaelin

Bern, 19. September 2005

Für die Verbotnehmer:

Überbauungsgenossenschaft
Murifeld-Wittigkofen

Der Präsident:
A. Lauterburg

Der Sekretär
H. Gosset